



Syndicat des Fabriques d'église du Luxembourg a.s.b.l. RCS n° F 10322

☎ syfel@syfel.lu

✉ 15, am Duerf

L-7651 Heffingen

CCPL LU08 1111 7035 7433 0000

Mitteilungen an die Kirchenräte (6. April 2016)

Sehr geehrte Mitglieder des SYFEL,

nach den jüngsten politischen Ereignissen (Gesetz vom 25.2.2016), den kirchlichen Ankündigungen (Neuaufteilung der Pfarreilandschaft), den ministeriellen Ankündigungen (Gesetzesprojekt zum sog. *Fonds*) und aufgrund zahlreicher Nachfragen Ihrerseits erachten wir es als notwendig, auf einige Punkte aufmerksam zu machen.

Gesetz vom 25.2.2016

- 1) **Informationsaustausch:** Bezüglich des neuen Gesetzes bittet der SYFEL-Vorstand Sie, ihm umgehend mitzuteilen, sollte eine Gemeindeverwaltung Ihrer Bitte ein unumgängliches Defizit finanziell auszugleichen, nicht nachkommen wollen. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Miete für das Pfarrhaus, sei es für den Pfarrer und/oder für das Pfarrsekretariat.

Es ist es äußerst wichtig, dass Sie auf der lokalen Ebene das SYFEL ständig auf dem Laufenden halten, damit wir ggf. gemeinsam aufgrund von Tatsachen reagieren können.

Gespräche zwischen Gemeindeverwaltung und Kirchenfabrik

- 2) Das SYFEL kann nur nachdrücklich betonen, KEINE Entscheidungen mit den Gemeindeverwaltungen zu fällen und sich unter keinen Umständen zu irgendeiner Unterschrift nötigen zu lassen. Nicht einmal ein *procès verbal* sollte unterzeichnet werden, da dies erfahrungsgemäß leider schon zu äußerst misslichen Situationen geführt hat. Dies gilt auch für sogenannte „Inventare“ von Immobilien, die einige Gemeinden eigenständig durchführen, ohne die Kirchenräte darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3) Nach wie vor gibt es bislang KEINE gesetzliche Basis, aufgrund derer Verhandlungen und Entscheidungen über den Verbleib und den Besitz von Kirchen/Kapellen oder sonstigen Gütern geführt werden dürfen. Das Dekret von 1809 (das immer noch in Kraft ist) sieht ausschließlich den ERHALT der Kirchen vor, nichts anderes. Weder das Rundschreiben des Generalvikars vom 20.5.2015 an die Kirchenräte noch die *Circulaire n°3255* des Innenministers vom 24.4.2015 an die Gemeindeverwaltungen verpflichten diesbezügliche Verhandlungen zu führen bzw. Entscheidungen zu fällen.

- 4) Bedenken Sie, dass sich nicht nur Sie als Kirchenräte sondern auch die Gemeindeverwaltungen in einer misslichen Lage befinden. Deshalb soll ein besonderer Wert daraufgelegt werden, die bestehende gute Zusammenarbeit zwischen Kirchenfabriken und Gemeindeverwaltungen fortzusetzen, ohne sich durch „blinden und vorauseilenden Gehorsam“ zu etwas zwingen zu lassen,

Inventar der sakralen Gegenstände: interner Gebrauch

- 5) Das Inventar der sakralen Kunstgegenstände sieht das SYFEL nach wie vor aus kunsthistorischer Perspektive als notwendig an. Allerdings ist dabei zu beachten, dass dieses Inventar mit der größten Sorgfalt, der nötigen Professionalität und folglich auch mit dem notwendigen Zeitaufwand gemacht werden soll. Es ist nämlich besonders intern für den Kirchenrat und die Gemeinschaft vor Ort selbst wichtig zu wissen, welche Kulturgüter vor Ort sind, welchen Ursprung die einzelnen Gegenstände haben und für welchen Zweck und welche Kirche sie bestimmt sind. Denn nur mit diesem Wissen sind die damit verbundenen Ansprüche auch zu verteidigen.

Gründung einer A.s.b.l.

- 6) Das Damoklesschwert des sog. *Fonds* hängt mit dem angekündigten Gesetzesentwurf von Minister Kersch und der vom Ordinariat geplanten Verwaltung desselben nach wie vor über den Köpfen der Kirchenräte. Um den damit zusammenhängenden möglichen Gefahren und in Aussicht gestellten finanziellen Einschränkungen vorzubeugen, die Gemeinschaft vor Ort flexibel und unabhängig zu machen und den zivilen Gemeindeverwaltungen zumindest die Möglichkeit zu bieten, „ihre“ Kirche finanziell zu unterstützen (was beim Fonds nicht möglich sein wird), kann Ihnen das SYFEL nur nachdrücklich empfehlen, eine Vereinigung ohne Gewinnzweck (= A.s.b.l.) zu gründen. (Die Gründung einer solchen A.s.b.l. widerspricht ein keinsten Weise dem Kirchenrecht und wird durch die Gesetzgebung zur Versammlungs- und Vereinsfreiheit geschützt.¹⁾)

Folgendes ist dabei zu beachten:

- a) Bereits vorhandene Vereine: Wo bereits „*Oeuvres paroissiales*“ oder ähnliche Vereine bestehen, können Sie ggf. deren Statuten anpassen.
- b) Mitglieder und Beschluss: Es ist anzuraten in einer ersten Phase vor allem die Kirchenräte als Mitglieder für diese A.s.b.l zu gewinnen. (Natürlich auf freiwilliger Basis; Sollte einer der Kirchenräte nicht Mitglied der A.s.b.l. werden wollen, ist dies seine ihm eigene Entscheidung.)

Der Gründung einer A.s.b.l muss also kein offizieller Beschluss des Kirchenrates vorausgehen!² Es sind die Ratsmitglieder, die auf persönliche Initiative hin eine Vereinsgründung vornehmen.

¹

² NB: • Notwendige Beschlüsse werden im Kirchenrat mit einfacher Mehrheit gefasst. • KEIN Mitglied besitzt ein Vetorecht. • Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. • Um beschlussfähig zu sein, muss eine Mehrheit des Kirchenrates anwesend sein.

- c) EINE A.s.b.l. pro ziviler Gemeinde: Um eine Zusammenarbeit mit der Zivilgemeinde zu erleichtern und im Hinblick auf die vom SYFEL vorgeschlagene territoriale Reform der Kirchenfabriken (1 Gemeinde = 1 Pfarrei = 1 Kirchenfabrik) wäre es auch hier anzuraten, wenn möglich EINE A.s.b.l. pro ziviler Gemeinde zu gründen. D.h., die Mitglieder mehrerer Kirchenfabriken einer zivilen Gemeinde sollten gemeinsam eine A.s.b.l. gründen. (In der Stadt Luxemburg wäre eine A.s.b.l. pro aktuellen Pfarrverband denkbar.)
- d) Statuten: Im Anhang 1 finden Sie Modellstatuten einer A.s.b.l., die Sie selbstverständlich Ihren lokalen Begebenheiten anpassen könne.
- e) Eintragung: Im Anhang 2 finden Sie ein *Vademecum*, wie bei der Eintragung der A.s.b.l. vorzugehen ist.

Um Sinn und Zweck und Gründung einer A.s.b.l. eingehender zu erläutern, werden im April fünf **regionale Informationsversammlungen** veranstaltet. Cf. beiliegende Einladung.

Neuordnung der Pfarreilandschaft

- 7) Kirchenräte in Beratergruppen: Bislang sind die Kirchenräte immer noch nicht offiziell über die Auflösung der Pfarrei informiert worden, infolgedessen ist jegliche Zusammenarbeit in den „Beratergruppen“, die über die pastoralen Aufgaben hinausgehen und Vermögensverwaltung thematisieren für die Kirchenräte abzulehnen.
- 8) Dezentrale Organisation ABER zentrale Verantwortung und Kompetenz: Es soll noch einmal betont werden, dass es sich bei der vom Ordinariat immer wieder hervorgehobenen Verantwortung der „Lokalkommissionen“ und den neuen sog. Vermögensverwaltungsräten (pro neuer Pfarrei) in keinsten Hinsicht um Gremien mit zivilrechtlichen Kompetenzen handelt. Diese „Lokalkommissionen“ sind bei ihren „Entscheidungen“ vom zentralen Verwaltungsrat abhängig, der die alleinige zivilrechtliche Befugnis hat. D.h., es gibt zwar eine dezentrale Organisation mit dem Lokalkommissionen, aber EINE ZENTRALE Verantwortung und EINE EINZIGE zivilrechtliche Persönlichkeit mit dem Verwaltungsrat des *Fonds*.
- 9) Protestbrief: Des Weiteren steht es jeder Kirchenfabrik nach wie vor zu, sich selbst, gegen die Auflösung der eigenen Pfarrei zu wehren und selbst ein entsprechendes Schreiben an das Ordinariat zu richten.³

Hochachtungsvoll für den SYFEL-Vorstand

Heffingen, den 6. April 2016



Serge EBERHARD
Präsident



Marc LINDEN
Vizepräsident

³ Das Ordinariat hat auf das SYFEL-Gutachten zur Neustrukturierung der Erzdiözese (10.1.2016) nicht geantwortet.